Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 539**
18. Wahlperiode **14.9.2026**

Antrag

des Abg. Christian Schäfer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Abgängige Asylbewerber in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele der, in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 genannten, im Fachverfahren diMig als „inaktiv“ geführten 2 819 Asylsuchenden weiterhin unbekannten Aufenthalts sind und wie viele zwischenzeitlich wieder aufgetaucht, behördlich angetroffen oder nachweislich ausgereist sind;

2. wie viele weitere Asylsuchende seitdem für die Kleine Anfrage Drucksache 17/10279 maßgeblichen Erhebungszeitpunkt aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes abgängig bzw. als „inaktiv“ erfasst worden sind;

3. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen polizeibekannt, tatverdächtig oder strafrechtlich verurteilt sind;

4. welche Deliktsgruppen bei den unter Ziffer 3 genannten Tatverdächtigen bzw. Verurteilten betroffen sind;

5. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind;

6. in wie vielen Fällen eine geplante Abschiebung aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht vollzogen werden konnte;

7. wie viele abgängige Personen zur Aufenthaltsermittlung oder Fahndung ausgeschrieben wurden und in wie vielen Fällen der Aufenthaltsort anschließend ermittelt werden konnte;

8. wie viele der abgängigen Personen nach ihrem Abgang erneut als Tatverdächtige einer Straftat registriert wurden;

Eingegangen: 14.9.2026 / Ausgegeben: 14.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Maßnahmen sie ergreift bzw. vorsieht, um insbesondere das Untertauchen straffälliger oder vollziehbar ausreisepflichtiger Personen zu verhindern bzw. bereits abgängige Personen aufzugreifen.

3.9.2026

Christian Schäfer, Klecker, Hermann, Lindenschmid, Scheer AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage Drucksache 17/10279 hat die Problematik abgängiger Bewohner von Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) aufgegriffen. Nach der Antwort der Landesregierung wurden für den Zeitraum 2023 bis 2025 insgesamt 2 819 Asylsuchende im Fachverfahren „Digitalisierung der Migrantenverwaltung“ (diMig bzw. DiMig) als abwesend bzw. „inaktiv“ geführt. Die Landesregierung teilte zugleich mit, dass grundsätzlich für alle als „inaktiv“ geführten Personen eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 66 Absatz 1 Nr. 2 AsylG veranlasst werde, konnte jedoch keine weitergehende Auswertung der Fallzahlen vorlegen.

Von besonderer Bedeutung ist, wie viele dieser Personen tatsächlich weiterhin unbekannten Aufenthalts sind und in welchem Umfang sie bereits polizeilich bzw. strafrechtlich in Erscheinung getreten oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ihr unbekannter Aufenthalt kann sowohl die Strafverfolgung als auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen erschweren.

Die Landesregierung soll daher die seit der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 eingetretene Entwicklung darstellen und darlegen, welche Maßnahmen sie zur Verhinderung des Untertauchens insbesondere straffälliger oder vollziehbar ausreisepflichtiger Personen sowie zum Aufgreifen bereits abgängiger Personen ergreift. Dies erscheint umso mehr geboten, als die Heilbronner Stimme vom 6. August 2026 eine veränderte Abschiebepraxis des Justizministeriums bei nicht straffälligen Personen thematisiert hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 Nr. JUMRV-0141.5-218 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele der, in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 genannten, im Fachverfahren diMig als „inaktiv“ geführten 2 819 Asylsuchenden weiterhin unbekannten Aufenthalts sind und wie viele zwischenzeitlich wieder aufgetaucht, behördlich angetroffen oder nachweislich ausgereist sind;

Von den zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drucksache 17/10279 im Fachverfahren diMig als „inaktiv“ geführten 2 819 Asylsuchenden sind derzeit 2 677 Personen unbekannten Aufenthalts, 77 Personen sind wieder aufgetaucht und von 65 Personen liegt ein tatsächlicher Nachweis über die Ausreise aus Deutschland vor. Der Nachweis über die Ausreise stellt eine Ausnahme dar. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlichen Ausreisen aus Deutschland höher ausfällt. Denn die Eintragung als „inaktiv“ bleibt grundsätzlich unverändert fortbestehen bis neue Erkenntnisse zum Beispiel in Form eines Nachweises über die Ausreise vorliegen.

Die als „inaktiv“ geführten Personen erhalten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Werden sie an einer anderen Stelle angetroffen, weil sie zum Beispiel eine Unterkunft benötigen oder Asylbewerberleistungen in Anspruch nehmen möchten, werden sie anhand der biometrischen Daten erkannt und wieder in die Erstaufnahme weitergeleitet.

2. wie viele weitere Asylsuchende seitdem für die Kleine Anfrage Drucksache 17/10279 maßgeblichen Erhebungszeitpunkt aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes abgängig bzw. als „inaktiv“ erfasst worden sind;

Seit dem letzten Erhebungszeitraum bis einschließlich August 2026 werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen derzeit weitere 730 Personen im landeseigenen Fachverfahren diMig als „inaktiv“ geführt.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/10279 ausgeführt, ist zu beachten, dass unter den dargestellten Inaktivmeldungen auch Fälle enthalten sind, die aufgrund des jeweiligen ausländerrechtlichen Status zur Ausreise verpflichtet sind, das Asylverfahren aufgrund der Zuständigkeit eines anderen europäischen Mitgliedstaates als unzulässig erklärt wurde und/oder aus anderen Gründen für den betroffenen Personenkreis letztlich keine Bleibeperspektive mehr erkennbar ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein nicht unerheblicher Teil eigenständig ausgereist ist, ohne dass Nachweise über eine Ausreise vorliegen.

3. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen polizeibekannt, tatverdächtig oder strafrechtlich verurteilt sind;

4. welche Deliktsgruppen bei den unter Ziffer 3 genannten Tatverdächtigen bzw. Verurteilten betroffen sind;

7. wie viele abgängige Personen zur Aufenthaltsermittlung oder Fahndung ausgeschrieben wurden und in wie vielen Fällen der Aufenthaltsort anschließend ermittelt werden konnte;

8. wie viele der abgängigen Personen nach ihrem Abgang erneut als Tatverdächtige einer Straftat registriert wurden;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 3, 4, 7 und 8 gemeinsam beantwortet:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 verwiesen. Die gesetzlich vorgesehene Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 2 AsylG wird grundsätzlich für alle im Fachverfahren diMIg als „inaktiv“ geführten Personen veranlasst. Eine weitergehende Auswertung der Fallzahlen nach einer Ermittlung des Aufenthaltsorts ist systemseitig nicht möglich. Darüber hinaus wäre eine Beantwortung im Sinne der Fragestellungen durch die Polizei Baden-Württemberg auch bei Übermittlung der entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren diMIg ausschließlich über eine händische Auswertung möglich, die im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

5. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind;

Von den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten insgesamt 3 407 als „inaktiv“ erfassten Personen, sind derzeit 1 616 Personen vollziehbar ausreisepflichtig.

6. in wie vielen Fällen eine geplante Abschiebung aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht vollzogen werden konnte;

In 436 Fällen scheiterten Abschiebungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen wegen Nichtantreffens (kurzfristige oder punktuelle Abwesenheit zum Abschiebezeitpunkt) oder Untertauchens (Abwesenheit über längeren Zeitraum).

9. welche Maßnahmen sie ergreift bzw. vorsieht, um insbesondere das Untertauchen straffälliger oder vollziehbar ausreisepflichtiger Personen zu verhindern bzw. bereits abgängige Personen aufzugreifen.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 3, 4, 7 und 8 verwiesen.

In Bezug auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen sind Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam wichtige Instrumente, um das Gelingen von Abschiebungen zu sichern, indem die Personen bereits vor der Abschiebung festgesetzt werden und so einem Nichtantreffen am Tag der Abschiebung bzw. einem Untertauchen entgegengewirkt wird. Sofern die Voraussetzungen für die Beantragung von Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam erfüllt werden, werden diese Instrumente zur Sicherung der Abschiebungsmaßnahmen effektiv genutzt.

Im Übrigen können vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, gemäß § 50 Absatz 6 Satz 1 AufenthG zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei (Schengener Informationssystem, INPOL) zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden. Auch hiervon machen die Behörden in Baden-Württemberg konsequent Gebrauch. Die entsprechenden Ausschreibungen werden im Schengener Informationssystem eigenständig von den Ausländerbehörden und im Falle nationaler ausländerrechtlicher Ausschreibungen (INPOL) durch die Polizei Baden-Württemberg in Amtshilfe für die Ausländerbehörden eingegeben und zurückgenommen. Grundsätzlich anzumerken ist aber, dass Erstaufnahmeeinrichtungen trotz bestehender Wohnverpflichtung keine Haftanstalten sind, sondern von den Bewohnern während ihres Aufenthalts ohne Angabe von Gründen verlassen werden können. Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 dargelegt, werden die Bewohner bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehreren Tagen (sieben Tage) von den Alltagsbetreuungen im Bewohnerverwaltungssystem „inaktiv“ gemeldet, was insbesondere zur Folge hat, dass die Betroffenen aus dem Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kommt bei straffälligen Personen auch Untersuchungshaft in Betracht.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration